

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0008/2017
	Erstelldatum:	21.02.2017
	Aktenzeichen:	Dr. M/si
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Prüfung der Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h vor Amberger Schulen und Seniorenheimen		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Gräml, Reinhard		
Beratungsfolge	15.03.2017	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (Zeichen 274-53, 278-53 StVO) in der Hirschauer Straße vor der Volksschule Ammersricht, in der Raigeringer Straße vor dem Gregor-Mendel-Gymnasium, in der Krumbacher Straße vor der Dreifaltigkeitsschule, im Häustbergweg vor der Dreifaltigkeits-Grundschule (ehemaliges Schulhaus Raiering), in der Luitpoldstraße vor der Luitpoldschule, in der Fuggerstraße vor der Staatl. Realschule und in der Gymnasiumstraße vor dem Erasmus-Gymnasium.

Vor den Seniorenheimen Seniorenzentrum HI-Geist-Stift, Infanteriestraße, Haus der Senioren St. Benedikt, Fleurystraße und Bürgerspital, Schlachthausstraße, bleibt es bei der bisherigen innerörtlichen Verkehrsregelung von 50 km/h.

Sachstandsbericht:

Die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung ist am 14.12.2016 in Kraft getreten. Damit wird u.a. insbesondere Tempo 30 vor Schulen, Kindergärten und weiteren Einrichtungen erleichtert. Es entfällt der sogenannte besondere Gefährdungsnachweis nach § 45 Abs. 9 StVO gegenüber der bisherigen Regelung in drei Fallgruppen.

Dort war in der Vergangenheit für die Beschränkung des fließenden Verkehrs für jeden Einzelfall nach Satz 3 der Vorschrift erforderlich, dass eine 30 % höhere Gefahr im Vergleich zu anderen Straßen vorliegen muss. Dieser besondere Gefahrennachweis entfällt nun u.a. für innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern (§ 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO).

In Amberg stellt sich die die Lage wie folgt dar:

Vor folgenden Schulen und Pflegeheimen besteht bereits 30 km/h in Form einer Tempo 30-Zone:

Schulen:

- Albert-Schweitzer-Schule, Rotkreuzplatz 9
- Barbara-/Willmannschule, Raiffeisenstr. 2/2a
- Max-Josef-Schule, Max-Josef-Str. 3
- Städt. Wirtschaftsschule, Ziegelgasse 7
- Staatl. Berufsschule, Berufsfachschule/FOS/BOS, Raigeringer Str. 27/27a
- Dr.-Johanna-Decker-Schulen, Schulgasse 2

Pflege- und Altenheime:

- Caritas-Altenheim, Friedlandstr. 2
- Seniorenheim der Diakonie, Hellstr. 3
- Caritasheim, Zeughausstr. 4

Somit ist über die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h vor folgenden Schulen und Pflegeheimen zu entscheiden:

Schulen:

- Volksschule Ammersricht, Bruder-Konrad-Weg 1 für die Hirschauer Straße
- Dreifaltigkeitsschule, Krumbacher Str. 2 für die Krumbacher Straße
- Gregor-Mendel-Gymnasium, Moritzstr. 1 für die Raigeringer Straße
- Dreifaltigkeits-Grundschule, -Schulhaus Raigering- , Häustbergweg 10 für den Häustbergweg
- Luitpoldschule, Luitpoldstr. 1 für die Luitpoldstraße
- Staatl. Realschule, Fuggerstr. 15 für die Fuggerstraße
- Erasmus-Gymnasium, Gymnasiumstr. 7 für die Gymnasiumstr.

Beim „Max-Reger-Gymnasium“ erübrigt sich diese Frage aufgrund seiner Lage (Erreichbarkeit durch eine Unterführung und über die Allee oberhalb des vierspurigen Kaiser-Wilhelm-Rings).

Pflege- und Altenheime:

- Bürgerspital, Schlachthausstr. 10 b für die Schlachthausstraße
- Seniorenzentrum Hl.-Geist-Stift, Infanteriestr. 16 für die Infanteriestraße
- Haus der Senioren St. Benedikt, Fleurystr. 24-26 für die Fleurystraße

Das Stadtplanungsamt teilte dazu mit E-Mail vom 20.02.2017 mit, dass eine Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h aus verkehrsplanerischer Sicht bei den geringer frequentierten und nicht klassifizierten Straßen, wie z.B. Hirschauer Straße, Häustbergweg, Luitpoldstraße, Gymnasiumstraße unproblematisch sei. In stark frequentierten und meistens auch klassifizierten Straßen könne eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h durchaus die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen und lasse unerwünschte Nebenwirkungen befürchten wie z.B. Nichtfunktionieren der grünen Wellen sowie vermehrtes Parken auf den Fahrbahnen in den geschwindigkeitsbeschränkten Abschnitten.

Der Sachbearbeiter Verkehr bei der Polizeiinspektion Amberg nahm mit E-Mail vom 20.02.2017 ebenfalls dazu Stellung. Danach bestehe seitens der Polizei kein Grund, an den aufgeführten Schulen und Seniorenheimen die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren. Nach der Unfallstatistik musste in den letzten 3 Jahren im Stadtgebiet lediglich ein Geschwindigkeitsunfall aufgenommen werden, bei dem ein Fußgänger verletzt wurde. Dieser Verkehrsunfall habe sich in der Innenstadt in der Tempo 30-Zone ereignet. In den genannten Bereichen seien in diesem Zeitraum keine geschwindigkeitsbedingten Verkehrsunfälle festgestellt worden. Im Bereich der Hauptverkehrsstraßen könne daher auch kein Herabsetzen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts begründet werden. Eine solche Maßnahme würde auch nach Auffassung der Polizei keinen Sicherheitsgewinn mit sich bringen und könne ggf. sogar eine kontraproduktive Wirkung erzeugen.

Das Straßenverkehrsamt und der Örtliche Verkehrssicherheitsbeauftragte der Stadt Amberg sind jedoch der Auffassung, dass aufgrund der neuen Gesetzeslage eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h vor den Schulen angeordnet werden sollte, wo derzeit noch Tempo 50 km/h gilt. Diesbezüglich sind insbesondere in den letzten Jahren von den Schulleitungen der Staatl. Realschule, des Gregor-Mendel-Gymnasiums und der Volksschule Ammersricht schon Anträge gestellt und von der Verkehrsbehörde aufgrund der ursprünglichen Gesetzeslage abschlägig beschieden worden.

Unabhängig davon, dass nun ein besonderer Gefahrennachweis nicht mehr erforderlich ist, kann eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auch damit begründet werden, dass das unvernünftige Verhalten von Schülern, aber auch von Eltern, die Kinder insbesondere durch Hol- und Bringdienste gefährden, vor allem bei Schulen grundlegend und gehäuft festzustellen ist und deshalb Geschwindigkeitsreduzierungen rechtfertigen.

Dieses Gefährdungspotential sieht das Straßenverkehrsamt allerdings nicht bei den o.g. drei Seniorenheimen, die derzeit nicht in Tempo 30-Zonen liegen. Insbesondere lässt auch die bauliche Gestaltung bei den Seniorenheimen mit großzügig gestalteten Vorplätzen nicht befürchten, dass Senioren hier besonders gefährdet sind, so dass man hier bei der üblichen innerörtlichen Geschwindigkeit von 50 km/h bleiben kann.

Dr. Bernhard Mitko
Referatsleiter
Berufsmäßiger Stadtrat